

Neubau der Ortsumfahrung Babenhausen im Zuge der Staatsstraße 2020

Bau-km 0-070 bis Bau-km 0+836
St 2020 Abschnitt 200 Stat. 0,510 bis B 300 Abschnitt 340 Stat. 8,420



Planfeststellungsbeschluss
vom 20. Januar 2014

Geschäftszeichen
RvS-SG32-4354.4-1/17





MARKT BABENHAUSEN

Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Tel. 08333/9400-0
 Fax 08333/9400-94, E-Mail: info@Babenhausen.org



Planfeststellung

Unterlage 2.2

St 2020, Babenhausen - Weißenhorn

Ortsumfahrung Babenhausen

Bau-km 0-070 bis 0+836
 St 2020 Abs. 200 St. 0,510 - B 300 Abs. 340 St. 8,420

Übersichtskarte

Maßstab 1:25000

Aufgestellt:

Babenhausen, den 13.05.2013

[Signature]
 Otto Göppel
 Erster Bürgermeister

Projekt:
 BABN-UMG

Datei:
 ÜLP_25000.sda

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	III - IV
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	3
V. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	4
1. Wasserrechtliche Auflagen	4
1.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung	4
1.2 Altlasten.....	4
1.3 Auflagenvorbehalt.....	4
2. Hinweise zur Bauwasserhaltung	5
VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	5
VII. Sonstige Auflagen	5
1. Denkmalpflege.....	5
2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation	6
3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH	6
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	7
VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	7
IX. Entscheidungen über Einwendungen	7
X. Verfahrenskosten	7
B. Sachverhalt	8
I. Beschreibung des Vorhabens.....	8
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	9
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	9
C. Entscheidungsgründe	9
I. Allgemeines.....	9
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	9
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	10
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1. Zuständigkeit und Verfahren	11
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	11
1. Planungsleitsätze.....	11
2. Planrechtfertigung.....	11
3. Ermessensentscheidung.....	12
3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen.....	12
3.2 Trassenvarianten	14
3.3 Ausbaustandard	15

4.	Raum- und Fachplanung.....	15
4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	15
4.2	Städtebauliche Belange.....	15
5.	Immissionsschutz.....	16
5.1	Lärmschutz.....	16
5.2	Luftreinhaltung.....	17
6.	Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	18
7.	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	19
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege.....	19
7.2	Artenschutz	20
7.2.1	Verbotstatbestände.....	21
7.2.2	Ausnahmen	22
7.2.3	Prüfung der Verbotstatbestände	23
7.2.4	Zusammenfassende Bewertung	24
8.	Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen	25
8.1	Landwirtschaft	25
8.2	Forstwirtschaft	25
8.3	Jagd- und Fischereiwesen.....	26
9.	Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe	26
9.1	Denkmalpflege.....	26
9.2	Sonstige Belange	27
9.3	Eingriffe in das Eigentum	27
1.	Landratsamt Unterallgäu.....	28
2.	Wasserwirtschaftsamt Kempten.....	28
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.....	29
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	29
5.	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim.....	29
6.	Versorgungsunternehmen.....	30
7.	Vermessungsamt Memmingen.....	30
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	31
VI.	Gesamtergebnis	31
VII.	Straßenrechtliche Verfügungen	31
VIII.	Kostenentscheidung	32
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	33
I.	Rechtsbehelfsbelehrung	33
II.	Hinweise zur Bekanntmachung	33

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllIMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräusentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/17

Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Babenhausen im Zuge der Staatsstraße 2020

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für den Neubau der Ortsumfahrung Babenhausen im Zuge der Staatsstraße 2020 wird

f e s t g e s t e l l t.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen, ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.V. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitt M 1 : 50 (Unterlage 6)

Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (BWV) M 1 : 1.000 (Unterlage 7.1)

Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2)

Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1 : 5.000 (Unterlage 7.3)

Höhenplan M 1 : 2.000/200 (Unterlage 8)

Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1 : 2.000 (Unterlage 12.2)

Grunderwerbsplan M 1 : 1.000 (Unterlage 14.1)

Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 (Unterlage 2.1)

Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Unterlage 2.2)

Übersichtslageplan M 1 : 5.000 (Unterlage 3)

Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung (Unterlage 11)

Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – (Unterlage 12.0)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 2.000 (Unterlage 12.1)

Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Unterlage 12.3)

Niederschrift über den Erörterungstermin vom 07.10.2013 (Unterlage 15)

Mit Ausnahme der Niederschrift über den Erörterungstermin tragen alle Unterlagen das Datum vom 13.05.2013.

III. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Hinsichtlich der Bundesfernstraßen werden, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zur Bundesstraße mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bis dahin vorliegen.
2. Von der Planfeststellung sind Staatsstraßen und sonstige öffentliche Straßen betroffen. Bei diesen wird, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 6 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, Folgendes verfügt:
 - Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
 - Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straße und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

Der Markt Babenhausen trägt als Sonderbaulastträger (Art. 44 Abs. 1 BayStrWG) an der plangegenständlichen Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Markt Babenhausen vom 22.12.2011 die Kosten für das Bauvorhaben, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in ergänzenden Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Auflagen

1.1 Niederschlagswasserbewirtschaftung

1.1.1

Bei der Versickerung und der Bemessung der Versickerungsmulden sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sowie die Vorgaben und Empfehlungen des DWA-Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und der DWA-Arbeitsblätter A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu beachten.

1.1.2

Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren enthalten. Das eingeleitete Niederschlagswasser darf auch nicht durch Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser vermischt werden.

1.2 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu zu benachrichtigen.

1.3 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich bei Erlass dieses Bescheides bestehende Verhältnisse ändern.

2. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Unterallgäu zu beantragen.

VI. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.2) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Unterallgäu – Untere Naturschutzbehörde – zu vollziehen.
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstücks und dessen Rückbau zu erhalten.
Die Ersatzmaßnahme E1 ist, soweit noch nicht umgesetzt, in Absprache mit der Unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim umzusetzen.
3. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.2) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens acht Wochen nach Bestandskraft dieses Beschlusses der Regierung von Schwaben – Höhere Naturschutzbehörde – der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Funden nach Art. 8 DSchG hinzuweisen. Bodenfunde sind unverzüglich dem Bayeri-

schen Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Landratsamt Unterallgäu zu melden.

2. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Versorgungseinrichtungen zur Abstimmung der erforderlichen technischen Baumaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Fertigungssteuerung, Gablinger Straße 2, 86368 Gersthofen
- LEW Verteilnetz GmbH, Betriebsstelle Krumbach, Bahnhofstraße 4, 86381 Krumbach

Die gegenüber den Versorgungsunternehmen abgegebenen Zusicherungen in Bezug auf Information, Bauablauf, Abstimmung bei der Leitungsverlegung, Einhaltung von Sicherheitsabständen etc. sind einzuhalten.

3. Auflagen für Arbeiten im Nahbereich von Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH

3.1

Alle zum Einsatz kommenden Maschinen oder Arbeitsgeräte müssen so betrieben werden, dass eine Annäherung von weniger als 1 m an die Leiterseile der 1-kV-Leitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausschlagen können. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstands ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

3.2

Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen der LEW Verteilnetz GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel BGV A3 der Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik einzuhalten.

3.3

Bei allen Grab- und Baggerarbeiten ist das Kabelmerkblatt „Hinweise zum Schutz unterirdischer Leitungen“ zu beachten. Bei einer erforderlichen Abschaltung der 1-kV-Kabelleitung ist die Betriebsstelle Krumbach, Bahnhofstraße 4, 86381 Krumbach, rechtzeitig zu verständigen.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

VIII. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, als sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

IX. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Rot-eintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

X. Verfahrenskosten

Der Markt Babenhausen trägt die Kosten des Verfahrens. Er ist von der Zahlung der Gebühren und Auslagen befreit.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau einer Ortsumfahrung im Westen von Babenhausen durch die Verlegung der St 2020 mit einer neuen Verknüpfung der B 300 / St 2017 westlich von Babenhausen. Dieser Streckenabschnitt könnte später in die vom Markt Babenhausen gewünschte Nord-West-Umfahrung im Zuge der B 300 integriert werden.

Die St 2020 ist im Landkreis Unterallgäu eine wichtige Hauptverkehrsstraße und dient im Wesentlichen dem regionalen und zwischengemeindlichen Durchgangsverkehr. Zusammen mit der nahezu parallel verlaufenden B 300 im Westen und der A 96 im Süden verbindet sie den Raum Babenhausen an der nordwestlichen Landkreisgrenze mit dem Raum Memmingen.

Die Ortsdurchfahrt Babenhausen ist aufgrund der Lage an den Schnittstellen mehrerer verkehrsbedeutender Strecken von einem sehr hohen Verkehrsaufkommen mit einer Vielzahl von Kreuzungen und Einmündungen geprägt. Mit der B 300, der St 2020 und St 2017 sowie der MN 8 laufen insgesamt sieben Verkehrsäste im Ort Babenhausen zusammen.

Die Neubaustrecke beginnt im Bereich der St 2020 zwischen dem Ortsende westlich von Babenhausen und der sog. „Porschekurve“ in Fahrtrichtung Oberroth. Über einen Kreisverkehr wird die Verknüpfung mit der Plantrasse hergestellt und gleichzeitig die Linienführung im Bereich der gefahrenträchtigen „Porschekurve“ gestreckt und entschärft. Die Trasse führt parallel des westlich gelegenen Waldes (Abstand von ca. 20 m) nach Süden, wo sie im Einmündungsbereich der St 2017 in die B 300 wiederum über einen Kreisverkehr an das bestehende Straßennetz anschließt.

Die Kreisverkehrsplätze dienen der verkehrssicheren und leistungsfähigen Anbindung der Fahrbahnäste.

Die Fahrbahn der künftigen Ortsumfahrung wird gemäß RAS-Q mit 6,50 m Fahrbahnbreite ausgebaut.

Die Baulast für die geplante Strecke trägt der Markt Babenhausen als kommunaler Sonderbaulastträger.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Die Plantrasse wurde als Teil einer Gesamtumfahrung vom Markt Babenhausen in den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 12.10.2005 aufgenommen. Um eine schnelle Realisierung des Projekts zu ermöglichen hat der Markt Babenhausen mit der Baulastvereinbarung vom 22.12.2011 die Sonderbaulast für das Vorhaben übernommen.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Markt Babenhausen beantragte mit Schreiben vom 15.05.2013 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegegenständliche Vorhaben. Die Regierung von Schwaben führte eine Anhörung von betroffenen Trägern öffentlicher Belange durch und legte nach öffentlicher Bekanntmachung die Planunterlagen in der Zeit vom 11.06.2013 bis zum 10.07.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur allgemeinen Einsicht aus. Die eingegangenen Einwendungen und Forderungen wurden im Erörterungstermin vom 07.10.2013 mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt (Unterlage 15 der Planmappe).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Neubau der Ortsumfahrung Babenhausen im Zuge der St 2020 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen

rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG. Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in einem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelungen in Art. 5 - 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau der Ortsumfahrung Babenhausen im Zuge der St 2020 einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist die gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 3 und 72 ff. BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Für das plangegegenständliche Vorhaben wurde zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten, und dem Markt Babenhausen eine Vereinbarung über die Straßenbaulast an der Ortsumgehung Babenhausen im Zuge der St 2020 und die künftige Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes geschlossen.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist aufgrund Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Aufgrund der großen Entfernung zu FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12.1) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Neubau der Ortsumfahrung Babenhausen im Zuge der St 2020 und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Wie bereits dargelegt, ist die Ortsdurchfahrt Babenhausen von einem sehr hohen Verkehrsaufkommen mit einer Vielzahl von Kreuzungen und Einmündungen geprägt. Deshalb stößt vor allem die Kreuzung mit der Bundesstraße 300 mit einem so genannten Linksversatz während der Spitzenzeiten im Berufsverkehr an ihre Kapazitätsgrenzen, was in den Hauptverkehrszeiten zu Staubildung führt. Mit der Verlegung der St 2020 wird die Ortsdurchfahrt entlang der Ulmer Straße vom Durchgangsverkehr entlastet und die Verkehrsabwicklung an der Kreuzung B 300 / Ulmer Straße / Bahnhofstraße positiv beeinflusst. Laut der Verkehrsuntersuchung durch das Büro Modus Consult verringert sich das Verkehrsaufkommen in der Ulmer Straße durch die Verlegung von 7.700 Kfz/24h auf 5.000 Kfz/24h. Dies bedeutet auch eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die Lärm- und Abgasbelastung.

Außerdem wird die Verkehrssicherheit der so genannten „Porschekurve“ infolge der planfestgestellten Linien- und Sichtverbesserungen deutlich erhöht. Zudem entfallen die umwegigen Verbindungen von Süden im Zuge der B 300 in Richtung Westen (St 2020).

Nach Überzeugung der Regierung von Schwaben ist die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme erforderlich, um das bestehende und künftige Verkehrsaufkommen zu bewältigen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen, auf die im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange noch näher eingegangen wird.

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Ermessenserwägungen

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen zu prüfen, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVWZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn – wie vorstehend dargelegt – die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei

der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung dieses Beschlusses dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die den Ortsbereich von Babenhausen vom Durchgangsverkehr entlasten könnten, sind nicht ersichtlich. Durch verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Umleitungen) oder durch Verbesserungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen kann keine dem Neubau der Ortsumgehung vergleichbare Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, dass die Planung wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Ortsumfahrung Babenhausen der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Trassenvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z. B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Vernünftige Alternativen zur Planfeststellungstrasse sind im Planfeststellungsbereich nicht ersichtlich. So wurde bereits im Vorfeld eine mögliche Trasse nahe dem Hoppenrieder Graben aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung am Westrand von Babenhausen verworfen.

Aufgrund der umfangreichen naturschutzfachlichen Untersuchungen blieb für eine Trassenwahl nur ein schmaler Korridor. Innerhalb dieses Korridors fiel die Wahl auf die Linie, die den größten Abstand zur Bebauung wahrt und den Grundsätzen des Natur- und Artenschutzes Rechnung trägt.

3.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange.

Aufgrund der Verkehrsprognosen, die für die St 2020 neu im Planfeststellungsbereich für das Jahr 2025 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 3.000 Kfz/24h errechnen, und unter Berücksichtigung einer Schwerverkehrsbelastung von weniger als 200 Kfz/24h wurde für den Ausbau ein Regelquerschnitt RQ 9,5 mit 6,50 m befestigter Fahrbahnbreite gewählt.

Insgesamt ist der vorgesehene Ausbaustandard technisch weder über- noch unterdimensioniert.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben, das eine kleinräumige Verkehrsverlagerung beinhaltet und deshalb keine überörtliche Raumbedeutsamkeit aufweist, ist daher aus landesplanerischer Sicht nicht relevant.

Der Ausbau entspricht den einschlägigen Zielen des Regionalplanes der Region Donau-Iller (RP15). Das Vorhaben ergänzt das Straßennetz der Region Donau-Iller im erforderlichen Umfang und verbessert insbesondere die Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt von Babenhausen.

Der Regionalverband Donau-Iller hat deshalb den Neubau der Ortsumfahrung im Zuge der St 2020 ausdrücklich begrüßt.

4.2 Städtebauliche Belange

Das Vorhaben entspricht auch städtebaulichen Belangen.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Neubau der Ortsumgehung Babenhausen im Zuge der St 2020 ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.

Entsprechend dem in § 50 BImSchG enthaltenen Trennungsgrundsatz und Optimierungsgebot wurde darauf geachtet, dass eine Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden wird.

Für die Linienführung gilt im Übrigen nach § 41 Abs. 1 BImSchG der Grundsatz, dass beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsgeräusche fest.

Diese Grenzwerte betragen

an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;

in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;

in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;

in Gewerbegebieten

69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen.

Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm errechnet (vgl. BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, S. 1003).

Im vorliegenden Fall wurden vom Antragsteller schalltechnische Untersuchungen durchgeführt (Unterlage 11). Grundlage dieser Untersuchungen ist die beim Ing.-Büro Modus Consult Ulm GmbH in Auftrag gegebene Verkehrsprognose für das Jahr 2025. Zur schalltechnischen Beurteilung ist die Maßnahme in zwei Bereiche unterteilt. Der Abschnitt 1 von Bau-km 0+000 (Kreisel Nord, Beginn der St 2020 neu) bis Bau-km 0+638 (Kreisel Süd) wird als Neubau beurteilt. Der Abschnitt 2 von Bau-km 0+638 (Kreisel Süd) bis Bau-km 0+836 (B 300 – Achse Umgehung) und von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+232 (Achse B 300 / St 2017) stellt einen erheblichen baulichen Eingriff gemäß der 16. BImSchV dar.

Im Abschnitt 1 wurden drei Immissionsorte untersucht. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse wird auf Unterlage 11 verwiesen. Daraus ergibt sich, dass es aufgrund der Entfernung der vorhandenen Wohnbebauung zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in diesem Bereich kommt.

Im Abschnitt 2 wurde ein Einzelanwesen an der Memminger Straße untersucht. Auch hier werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Die schalltechnische Untersuchung wurde von der Höheren Immissionsschutzbehörde überprüft und bestätigt.

Insgesamt werden die zulässigen Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten, es sind daher weder aktive noch passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht

überschreiten. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelastung werden die luft-hygienischen Grenzwerte nicht überschritten.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

Wasserschutzgebiete werden von der Maßnahme nicht berührt.

Die wasserrechtliche Entscheidung für die im Zuge der Ausgleichsfläche A1 erforderlichen Uferabflachungen gemäß § 68 WHG wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Umgestaltungsmaßnahmen der Ufer konnten gestattet werden, da das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des Gewässers vermieden werden können.

Auch die Entwässerung des Straßenkörpers hat keine negativen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft.

Das anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über Bankette versickert. Dies entspricht dem Bestreben, die Filterbinde- und Speicherkapazität des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Für dieses Entwässerungskonzept ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 02.09.2013 sein fachliches Einverständnis mit der geplanten Entwässerung der Ortsumfahrung erklärt.

Der plangegegenständlichen Maßnahme stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Zwar kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Schadstoffe der Kraftfahrzeuge die Bodenverhältnisse in unmittelbarer Fahrbahnnähe beeinträchtigt werden. Diese Bodenbelastung ist in der Regel jedoch gering, hält zu meist die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung ein und ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht vermeidbar. Wägt man die Gefahr einer eher geringen schädlichen Bodenverunreinigung mit dem öffentlichen Interesse an der

plangegenständlichen Maßnahme ab, dann überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens. Anhaltspunkte für Altlasten oder Altablagerungen im Planfeststellungsbereich liegen nicht vor.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und die in Art. 1 BayNatSchG aufgeführten Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 12.2) vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A1 kompensieren. Darüber hinaus sind umfangreiche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Ausgleichsflächenbedarf wurde auf der Basis der zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG (nunmehr § 15 Abs. 2 BNatSchG) vom 21.06.1993 ermittelt. Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme ist mit den im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan enthaltenen Ausgleichsflächen planerisch umgesetzt.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht gestaltet.

7.2 Artenschutz

Das Europäische und Nationale Artenschutzrecht stellt für die Maßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.2.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.2.2 Ausnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 7. Sind in Anhang IVa der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu

prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die wir der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Sollte es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten kommen, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

7.2.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potenziell möglich:

Fledermäuse:

Abendsegler
Braunes Langohr
Breitflügelfledermaus
Fransenfledermaus
Große Bartfledermaus
Großes Mausohr
Kleine Bartfledermaus
Rauhautfledermaus
Wasserfledermaus
Zwergfledermaus

Kriechtiere:

Zauneidechse

Lurche:

Laubfrosch

Darüber hinaus sind folgende **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** im Untersuchungsraum nachgewiesen

Bluthänfling

Feldsperling

Goldammer

Grünspecht

Mäusebussard

Wiesenpieper

Weitere 21 **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** kommen potentiell im Untersuchungsgebiet vor.

Schließlich kann aufgrund der im Planfeststellungsbereich bestehenden Habitatstrukturen das Vorkommen streng geschützter Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutz-RL geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den diesem Beschluss nachrichtlich beigelegten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 12.3) verwiesen. Der Fachbeitrag wurde nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Fassung mit Stand 12/2007) erstellt. Die darin vom Fachgutachter Planungsbüro Daurer dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sowie die Bewertungen sind plausibel und nachvollziehbar. An der ordnungsgemäßen Ermittlungsmethode bestehen keine Zweifel.

7.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Planung enthaltenen umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist festzustellen, dass für keine der oben genannten und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL die Verbotstatbestände nach § 47 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Maß-

nahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Die Planfeststellung macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Die Maßnahme beansprucht zwar Grundeigentum, das bisher landwirtschaftlich genutzt wird (im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis – Unterlage 14 – verwiesen) und beeinträchtigt damit die Belange der Landwirtschaft. Die Beeinträchtigungen sind jedoch in der vorliegenden Planung so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange, insbesondere des Naturschutzes, nicht möglich.

Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes sowie eines betroffenen Landwirtes, die Fahrbahn nach Westen und damit näher an den vorhandenen Wald zu verlegen, um die Beschneidung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren, konnte aus naturschutz- und artenschutzfachlichen Gründen nicht entsprochen werden. Zur Sicherung der Waldrandhabitats für Vögel und Fledermäuse und zur Vermeidung des Risikos eines Unfalltodes für streng geschützte Arten ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 20 m zum bestehenden Waldrand unbedingt notwendig.

8.2 Forstwirtschaft

Durch die plangegegenständliche Maßnahme wird eine Ersatzwaldfläche von 200 m² und damit Wald im Sinne des Art. 2 Abs.1 BayWG in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme wird durch die Ersatzmaßnahme E1 rechtlich

ausgeglichen. Aus diesem Grund hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg mit Schreiben vom 24.07.2013 sein Einverständnis zu der geplanten Flächeninanspruchnahme erteilt. Der Auflagenvorschlag des Amtes wird in Auflage A.VI.3. umgesetzt.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Belange der Fischerei sind nicht berührt.

Die Baumaßnahme ist auch mit den Belangen der Jagd vereinbar. Sowohl die Jagdgenossenschaft Babenhausen als auch der Bayerische Bauernverband haben angeregt, auf der westlichen Seite der geplanten Straße einen Wildzaun anzubringen. Außerdem wurde der Einbau eines Wildgitters oder einer sonstigen wildabweisenden Vorrichtung auf der erneut zu erbauenden Zufahrt zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 1.11 angeregt. Die Errichtung eines Wildschutzzaunes ist gemäß der Wildschutzzaunrichtlinie nicht veranlasst, diese sieht den Bau von Wildzäunen nur an anbaufreien Bundesfernstraßen vor.

Eine Errichtung eines Wildschutzzaunes kann daher nur durch die Jagdgenossenschaft Babenhausen oder den Markt Babenhausen auf eigene Kosten erfolgen.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. In der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 19.07.2013 werden keine vorhandenen und oder vermuteten Bodendenkmäler im Bereich des Vorhabens aufgeführt.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst die vorliegende Entscheidung die denkmal-schutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG unter Beachtung der durch die Schutzauflage (Beschlusstenor A.VII.1.) vorgesehenen Maßgaben.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen A.VII.2. und A.VII.3. dienen der Sicherstellung der Telekommuni-kation sowie der Stromversorgung.

Die Auflage A.VII.4. dieses Beschlusses dient dem berechtigten Interesse der Straßenanlieger, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder ein angemessener Ersatz geschaffen wird.

Die Auflage A.VIII. stellt die Einhaltung der im Planfeststellungsverfahren ge-troffenen Vereinbarungen einschließlich der im Erörterungstermin gemachten Zusagen sicher.

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonde-rer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vor-gesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene In-anspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaß-nahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht.

Die Baumaßnahme ist in dem planfestgestellten Umfang erforderlich, um dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen

1. Landratsamt Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Staatsbehörde mit Schreiben vom 15.07.2013 aus den Bereichen Bauwesen, Wasserrecht, Immissionsschutz, Abfall und Bodenschutz sowie Verkehrswesen Stellung genommen. Die Stellungnahmen wurden in den jeweiligen Rechtsgebieten bereits weitgehend behandelt. Als Straßenverkehrsbehörde hat das Landratsamt darauf hingewiesen, dass es nach Fertigstellung der Umfahrung zu gegebener Zeit nach Anhörung von Polizei und Straßenbaulastträgern etwaige verkehrsrechtliche Maßnahmen, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, prüfen und ggf. anordnen werde.

Der Kreisheimatpfleger hat keine Einwendungen erhoben, sein Auflagenvorschlag ist in dem Tenor des Beschlusses unter A.VII.1. aufgenommen worden.

2. Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit Schreiben vom 04.07.2013 und ergänzend mit Schreiben vom 02.09.2013 zum Vorhaben Stellung genommen. Unter dem Gesichtspunkt vorsorgender Bodenschutz hat es angeregt, die im landschaftspflegerischen Begleitplan unter 4.2.2 aufgeführten Schutzvorkehrungen beim Baubetrieb um weitere Maßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu erweitern. Der Vorhabensträger hat hierzu erklärt, dass sich die geforderten Ergänzungen in der Baubeschreibung im Zuge der Ausschreibungsunterlagen wiederfinden. Im Übrigen hat es die Beachtung der einschlägigen Richtlinien zu Recyclingstoffen und Straßenaufbruch zugesagt.

3. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat keine Einwendungen erhoben, aber mit Schreiben vom 11.07.2013 darauf hingewiesen, dass sich die zwischen der Umgehung und dem westlich angrenzenden Wald gelegenen Teilflächen nicht mehr sinnvoll landwirtschaftlich nutzen ließen und sich auch die östlich der Umgehungsstraße verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen erheblich schlechter bewirtschaften ließen. Es hat deshalb auf die Möglichkeiten einer Bodenneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz hingewiesen. Der Markt Babenhausen hat im Erörterungstermin erklärt, es werde die vom Amt für Ländliche Entwicklung angebotene Hilfestellung annehmen und die Maßnahmen einer Bodenneuordnung in Erwägung ziehen.

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg hat auf die Inanspruchnahme von insgesamt 2,207 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche und auf die durch die Durchschneidung entstehenden unwirtschaftlichen Restgrundstücke hingewiesen. Der Vorhabensträger hat hierzu erklärt, es werde eine Lösung im Zuge des Grunderwerbs gesucht, die Durchführung einer Bodenneuordnung werde erwogen.

5. Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim

Der Bayerische Bauernverband hat die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen kritisiert und angeregt, den Straßenneubau weiter nach Westen in Richtung des öffentlichen Feld- und Waldweges zu verschieben. Wie bereits ausgeführt, ist aus naturschutzfachlichen Gründen eine Verlegung der Trasse näher an den Wald nicht möglich.

Im Übrigen fordert der Bayerische Bauernverband eine Entschädigung für sämtliche Beeinträchtigungen und Nachteile für die betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer. Die Forderung nach einem Ausgleich agrarstruktureller Nachteile ist als Frage des Grunderwerbs und der Entschädigung nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Bedenken des Bayerischen Bauernverbandes hinsichtlich einer möglichen künftigen Weiterführung der Umgehungsstraße in Richtung Kettershäusen können im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, da eine künftige Weiterführung der Umgehungsstraße nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

6. Versorgungsunternehmen

Alle betroffenen Versorgungsunternehmen wurden im Planfeststellungsverfahren angehört. Stellungnahmen wurden abgegeben von:

- schwaben netz gmbH,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH,
- LEW Verteilnetz GmbH,
- LEW TelNet GmbH.

Die betroffenen Versorgungsunternehmen haben sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Die Stellungnahmen enthalten im wesentlichen Hinweise und Informationen für den Vorhabensträger sowie die Bitte um rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Arbeiten und Aufrechterhaltung des Betriebes auch während der Bauzeit.

Der Vorhabensträger hat die Erfüllung sämtlicher Forderungen zugesagt. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Spartenägern bzw. Unternehmen unter Berücksichtigung der geforderten Vorlaufzeiten. Die Einhaltung der getroffenen Zusagen wird zusätzlich durch die Auflagen des Beschlusses gewährleistet.

7. Vermessungsamt Memmingen

Das Vermessungsamt Memmingen hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgebrachten Hinweise zur Grenzwiederherstellung werden nach Zusage des Staatlichen Bauamtes Kempten beachtet.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

Eigentümer zweier landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Der Einwendungsführer legt dar, dass seine Grundstücke durch die Zerschneidung schlechter zu bewirtschaften seien und deshalb ein erheblicher Wertverlust eintrete. Er fordert die Verlegung der Trasse nach Westen. Der Forderung nach einer Verlegung nach Westen kann – wie bereits ausgeführt – aus Gründen des Naturschutzes nicht entsprochen werden. Die Fragen des Wertausgleichs sind Gegenstand des Grunderwerbs und ggf. eines nachfolgenden Enteignungsverfahrens.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Verlegung der Staatsstraße 2020 westlich Babenhausen gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Straßenrechtliche Verfügungen

Die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz basieren auf § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG. Rechtsgrundlage für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bay. Straßen- und Wegegesetz sind die Art. 6, 7 und 8 BayStrWG.

Der Umfang der Widmungen und Umstufungen ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2) und aus der Übersichtskarte zu den straßenrechtlichen Verfügungen (Unterlage 7.3).

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt der Markt Babenhausen. Diese Entscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs.1 des Kostengesetzes (KG). Der Markt Babenhausen ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger und denjenigen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen wird in der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen nach ortsüblicher Bekanntmachung auf die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber als zugestellt, soweit die Zustellung nicht gesondert an diese vorgenommen wird. Soweit die Zustellung an die Betroffenen gesondert erfolgt, hat die Auslegung des Be-

schlusses und der festgestellten Planunterlagen keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist.

Darüber hinaus kann der Beschluss auf der Homepage der Regierung von Schwaben unter www.regierung-schwaben.de abgerufen werden.

Augsburg, den 20. Januar 2014

Regierung von Schwaben

Manuela Baumann
Regierungsdirektorin